

Kleine Anfrage

Abg. Beckmann (CDU)

Hannover, den 27. 4. 1985

Betr.: Errichtung eines Zementkartells

Die auf den Zementmärkten weltweit führende Schweizer Schmidheiny-Gruppe bedient sich, um ihre Interessen in diesem spezifischen Bereich durchzusetzen, der „Holderbank Financière AG“ in Glarus/Schweiz.

Die Holderbank, in deren Besitz sich mehr als 50 % des Aktienkapitals der Nord-Cement AG Hannover befindet, hält seit 1948 über die Nord-Cement AG 26 % der Kapitalanteile der HPC (Hannoversche Portland-Cementfabriken AG). 1983 wurde diese Beteiligung über das zu 100 % der Holderbank gehörende Tochterunternehmen „Alsen-Breitenburg“, Hamburg, auf 42 % aufgestockt. Weitere 20 % an der HPC erwarb die mit der Schmidheiny-Gruppe „befreundete“ Züricher Privatbank und Verwaltungsgesellschaft AG im Jahre 1984 von der „Christian-Kulemann-Stiftung“ in Hannover, die damit ihr gesamtes vom Stiftungsgründer gestiftetes Aktienvermögen an die HPC veräußerte. Der Erwerb dieser beherrschenden Anteile wurde ohne Einschaltung des Bundeskartellamtes vorgenommen.

Seitdem haben in dem 6köpfigen Aufsichtsrat von HPC drei von der Schmidheiny-Gruppe abhängige Personen Sitz und Stimme. Für 1985 notwendig werdende Investitionsentscheidungen für das moderne sehr flexibel geführte mittelständische Unternehmen mit 180 Mitarbeitern und einer Jahreskapazität von 500 000 t Zement werden seitdem im Aufsichtsrat der HPC abgeblockt.

In der Belegschaft herrscht höchste Unruhe über die Zukunft des Unternehmens. Sie befürchtet, obwohl das Unternehmen eine gute Ertragskraft hat (Dividende 1983 und 1984 je 12 %), eine Stilllegung zugunsten der ebenfalls von der Schmidheiny-Gruppe beherrschten Nord-Cement-AG.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt sie die Auffassung, daß die Schmidheiny-Gruppe durch die geschilderten Erwerbsvorgänge einen marktbeherrschenden Einfluß auf die Zementindustrie in Niedersachsen und Norddeutschland erlangt hat?
2. Wenn ja, hält sie unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten — insbesondere auch wegen der Nichteinschaltung des Bundeskartellamtes — die Erwerbsvorgänge für zulässig?
3. Sind ihr Überlegungen der Konzern- oder Werksleitung bekannt, das Werk der HPC in Hannover-Misburg stillzulegen, und was wird sie ggf. zur Sicherung der Arbeitsplätze unternehmen?

Beckmann

(Ausgegeben am 17. 5. 1985)